

Statuten Verein Zentrum für Frieden

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Zentrum für Frieden besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort seiner Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein engagiert sich für Frieden.

Wir schaffen eine Plattform, um Begegnungen zu ermöglichen, zu vernetzen und für Frieden in unterschiedlichen Formen tätig zu sein. Der Verein stellt in seiner Tätigkeit ethische Grundwerte des menschlichen Handelns in den Mittelpunkt und setzt sich dafür ein, dass diese Werte für alle zur Lebenswirklichkeit werden.

Der Verein Zentrum für Frieden ist überkonfessionell, offen für alle Religionen und Weltanschauungen und politisch unabhängig.

Um diese Ziele zu erreichen, soll ein Zentrum für Frieden, ein Ort der Begegnung und der Vernetzung geschaffen werden.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die längerfristig zur Verwirklichung des Vereinszweckes beitragen wollen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch. Er kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern. Bei einem Eintritt ab Oktober ist für das angebrochene Jahr kein Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils per Ende des Kalenderjahres (31. Dezember). Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung beschlossen werden.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 4

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und weitere Zuwendungen
- c) Ertragsüberschüsse aus Veranstaltungen und weiteren Aktivitäten

Art. 5

Für die Ausgaben von Vorstand und Geschäftsstelle ist das Budget massgebend. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Art. 75a ZGB. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Die Mitarbeit im Verein erfolgt unentgeltlich. Spesen genehmigter Tätigkeiten durch Vorstand und Geschäftsstelle können vergütet werden.

V. Organe

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsstelle
- d) die Kontrollstelle

Art. 8

Das oberste Organ des Vereins ist die jährliche Mitgliederversammlung zur Genehmigung der statutarischen Geschäfte. Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt und wird durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden mindestens vierzehn Tage vorher einberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder die Geschäftsstelle einberufen werden. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich begründet eine Mitgliederversammlung verlangen, ist diese innerhalb vier Wochen einzuberufen.

Ordentliche Mitglieder haben an Mitgliederversammlungen eine Stimme. Förder-Mitglieder werden im Regelfall nur an die jährliche Mitgliederversammlung eingeladen und haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Mitsprache- und Antragsrecht.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Änderung der Statuten
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung von Jahresrechnung, Jahresbericht und Budget
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Auflösung des Vereins und Zuweisung des Vereinsvermögens
- g) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die rechtzeitig vorgelegt werden

Art. 9

Für folgende Beschlüsse ist an der Mitgliederversammlung eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:

- a) Statutenänderung
- b) Auflösung des Vereins

Übrige Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst.

Art. 10

Der Vorstand führt den Verein. Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle, Arbeitsgruppen oder Einzelpersonen übertragen.

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
- a) dem/der Präsident/in
 - b) dem/der Kassier/in
 - c) dem/der Aktuar/in

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er regelt die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder und entscheidet über die Zeichnungsberechtigung.

Die Vorstandsmitglieder werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

Die Geschäftsstelle, Arbeitsgruppen und beauftragte Einzelpersonen dürfen ohne Ermächtigung des Vorstandes den Verein in keiner Weise verpflichten oder Rechtsmittel ergreifen.

Art. 12

Mindestens ein/e von Vorstand und Geschäftsstelle unabhängige Rechnungsrevisor/in bildet die Kontrollstelle, prüft die Jahresrechnung und gibt dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht.

VI. Vereinsjahr

Art. 13

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VII. Auflösung des Vereins

Art. 14

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einem gemeinnützigen Verein mit ähnlicher Zielsetzung zu überweisen. Nach erfolgreicher Gründung der vorgesehenen Stiftung für das Zentrum für Frieden wird das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins der Stiftung überwiesen. Ein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Stand 24.3.2018 / Mitgliederversammlung